

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh. bis 9 Uhr.	Mittags bis 3 Uhr.	Abends bis 9 Uhr.	
	3. 2.	3. 2.	3. 2.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.								
März	20	28	0,5	28	1,1	28	0,8	—	7	—	10	—	9	schön.	f. heiter.	f. heiter.
	21	28	1,0	28	1,1	28	0,0	—	3	—	10	—	9	heiter.	heiter.	heiter.
	22	27	11,2	27	10,0	27	10,5	—	3	—	11	—	9	f. heiter.	wolk.	Regen.
	23	28	1,0	28	1,0	28	0,9	—	4	—	10	—	8	heiter.	f. heiter.	f. heiter.
	24	28	0,4	27	11,0	27	10,4	—	3	—	10	—	9	f. heiter.	f. heiter.	f. heiter.
	25	27	9,7	27	9,7	27	9,0	—	4	—	10	—	10	schön.	heiter.	Sturm.
26	27	9,0	27	9,3	27	11,7	—	8	—	11	—	10	wolk.	schön.	schön.	

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 311. Umlaufschreiben N^{ro}. 2676.

des kais. kön. illyrischen Guberniums zu Laibach.
Handelsparteyen haben den Bezug ihrer Waaren nach dem §. 48 der allgemeinen Zollordnung gehörig auszuweisen. (3)

Handelsleute, Krämer, zum Handel berechnigte Fuhrleute, und andere was immer für Nahmen habende Handelsparteyen, wenn sie von Zollbeamten über den Bezug der Waaren, die sie besitzen, befragt werden, sind vorzuden, diesen Bezug, die Waare mag aus- oder inländisch seyn, oder für aus- oder inländisch erkannt werden, unter den gesetzlichen Strafen nach Vorschrift des §. 48 der allgemeinen Zollordnung auszuweisen.

Diese bereits in den altösterreichischen Provinzen, in Folge des hohen Hofdecrets vom 5. Hornung 1805 kund gemachte Erläuterung des §. 48 der allgemeinen Zollordnung wird — um sowohl das Zollgefäll, als auch die inländische Industrie vor Nachtheilen zu schützen, in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 21. v. M., 3. 5444, hiermit neuerdings zur allgemeinen genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Laibach den 8. März 1822.

Joseph Graf Smeerts-Sporck,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

3. 317. Concurs-Ausschreibung. ad Nr. 3140.

(1) Für die an der k. k. deutsch-italienischen Hauptschule zu Veglia, im Triumaner Kreise, zu besetzende Lehrstelle der zweyten Classe, womit ein Gehalt von drey Hundert Gulden aus dem k. k. Schulfonde verbunden ist, wird hiermit der Witt-Concurs bis letzten April d. J. eröffnet.

Alle, welche um selbe anzuhalten gedenken, haben ihre, durchaus eigenhändig geschriebenen, an Seine Majestät den Kaiser und König schickten, mit dem Laufscheine, Moralitäts-, Gesundheits-, Sprachen- und pädagogischen Zeugnis-

se, so wie mit andern ihre etwaige Dienstleistung oder Verdienste erweisenden Documenten versehenen Bittgesuche bis zum obgedachten Concurſ-Termine an dieses k. k. Gubernium einzusenden, und es wird zugleich bemerkt, daß zur Erlangung dieses Dienstes nebst der vollkommenen Kenntniß der deutschen Sprache auch jene der italienschen erforderlich sey.

K. K. illyrisch-küstenländisches Gubernium. Triest am 9. März 1822.

Z. 316. Concurſ-Ausschreibung. ad Nr. 3141.

(1) Für die an der k. k. deutsch-italienischen Hauptschule zu Lussinpiccolo im Fiumaner Kreise, zu besetzenden Lehrstelle der dritten Classe, womit ein Gehalt von vier Hundert Gulden aus dem k. k. Schulfonde verbunden ist, wird hiermit der Bitt-Concurſ bis Ende April d. J. ausgeschrieben.

Dieserjenigen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, an Se. Majestät den Kaiser und König stylisirten Bittgesuche an dieses k. k. Gubernium bis zum obgedachten Termine einzusenden, und sich über ihr Vaterland, Alter, Religion, Stand, Gesundheit, Moralität und Verwendung mit glaubwürdigen Documenten, so wie mit Zeugnissen über gehörten pädagogischen Cours und über vollkommene Kenntniß der deutschen und italienschen Sprache auszuweisen.

Von dem k. k. illyr. küstnl. Gub. Triest am 9. März 1822.

Z. 323. Concurſ-Verlautbarung. No. 3364.

(1) Durch die Fubilirung des N. Dest. Oberbau-Directors v. Cerrini, ist die N. Dest. Civi. Baudirectorsstelle mit einem systemisirten Gehalte 2000 fl. und einem Quartiergelde von jährlichen 120 fl. W. W. in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis Ende May d. J., entweder unmittelbar der k. k. N. Dest. Regierung, oder aber dieser Landesstelle einzusenden.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 20. März 1822.

Benedict Mansuet v. Gradeneck, k. k. Gub. Secretär.

Z. 327. K u n d m a c h u n g. Nr. 3028.

Zur Besetzung der 4. Casse-Officiersstelle bey dem k. k. Cameralzahlamte zu Triest.

(1) Durch die Ernennung des 1sten Casse-Officiers bey dem Triester Cameralzahlamte, Andreas Pasconi v. Löwenthal, zum Liquidator bey dem gedachten Cameralzahlamte, und durch die Gradual-Vorrückung des 2., 3. und 4. Casse-Officiers des erwähnten Cameralzahlamtes, welche, in Folge hoher Hofkammer-Berordnung vom 15. Februar d. J., Z. 6043, Statt hatte, ist die Stelle des 4. Casse-Officiers bey dem nämlichen Cameralzahlamte, mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche an das k. k. Gubernium zu Triest innerhalb sechs Wochen einzureichen und mit folgenden Documenten zu belegen.

1) Daß Gesuchsteller, wenn nicht die philosophischen, wenigstens die Gymnasial-Studien zurückgelegt habe.

2) Daß er die Rechnungskunst mit gutem Erfolge erlernte.

3) Daß er die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, und der Casse-Manipulation habe.

4) Muß seine moralische Conduit beweisen.

5) Daß er im Stande sey die vorgeschriebene Caution zu leisten.

6) Daß er die strenge Prüfung in Casse-Geschäften bestanden habe; endlich:

7) Muß er sein Vaterland, Religion, Stand anzeigen, so wie auch sein Alter und die bis nun geleisteten Dienste beweisen.

Von dem k. k. illyr. Sub. Laibach am 22. März 1822.

Z. 301.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 2908.

(3) Mit höchster Entschloßung vom 8. Februar d. J. haben Se. Maj. das Lehramt der theoretischen Chirurgie an der Universität zu Prag dem Professor an dem Lyceum zu Laibach Franz Fickelscherrer v. Ebweneck zu verleihen geruhet.

Für die dadurch in Erledigung gekommene Lehreanzel der theoretischen und practischen Chirurgie am hiesigen Lyceum, womit ein Gehalt-jährlicher 800 fl. aus dem Studienfonde, und eine Remuneration für die im Civilspitale zu leistenden Dienste von jährlichen 150 fl. aus dem Hauptarmenfonde verbunden ist, wird in Gemäßheit der hohen Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 23. Februar d. J., Z. 1131, die Concursprüfung auf den 8. Juny d. J. ausgeschrieben. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung hierorts zu unterziehen gedenken, haben sich bey der Direction des medicinisch-chirurgischen Studiums den Tag vorher zu melden, und derselben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche einzureichen.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 15. März März 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 330.

Nr. 2542.

(1) Das k. k. Oberbergamt Idria bedarf zur Betheilung des dortigen Bergwerks-Personals für das künftige 3te Militär-Quartal 1822, im Ganzen 1650 Mch. Weizen, 1900 Mch. Korn, und 650 Mch. Kukuruz, wovon bis Ende April l. J., 500 Mch. Weizen, 600 Mch. Korn, und 200 Mch. Kukuruz; bis Ende May d. J., 650 Mch. Weizen, 700 Mch. Korn, und 250 Mch. Kukuruz; endlich bis Ende Juny d. J., 500 Mch. Weizen, 600 Mch. Korn, und 200 Mch. Kukuruz in das Idrianer Magazin nach Oberlaibach eingeliefert werden müssen.

Dieses wird in Folge hoher Sub. Verordnung vom 19. dieses, Nr. 3321, mit dem Beyfaze allgemein bekannt gemacht, daß zur Beschaffung dieser Getreid-Quantitäten und Qualitäten den 13. April 1822, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bey diesem Kreisamte eine öffentliche *Manendo*-Versteigerung Statt haben werde, wozu die Lieferungslustigen mit dem Bemerken zu erst einen hiemit eingeladen werden, daß es denselben frey stehe, statt Korn auch eine gute Halbfrucht zu liefern, und daß die Getreidemuster einen Tag vor der Versteigerung zur Untersuchung dem Kreisamte müssen vorgelegt werden.

K. K. Kreisamt den 23. März 1822.

Von dem k. k. Kreisamte Görz werden nachbenannte Reservmänner des Jahrs 1818, 1819 und 1820, welche sich zu der Waffenübung des Jahrs 1821 nicht gestellt und von ihren Geburtsorten ohne Paß, unwissend wohin, entfernt haben, aufgefordert, binnen 4 Monathen um so gewisser zu erscheinen, und sich bey ihrer Bezirks-Obrigkeit zu melden, als sie sonst als Reservverflüchtlinge angesehen und nach den Auswanderungsvorschriften würden behandelt werden.

V e r z e i c h n i s

der zur Waffenübung nicht erschienenen und nun vorgerufenen Reservmänner.

Nahme des Reservmannes.	Geburtsort.	N. Nro.	Bezirksherrschaft.
Michael John	Saaga	67	Glitsch
Johann Koren	Magost	2	—
Johann Mrakitsch	Door	6	—
Anton Gregorez	Gofes	17	—
Andreas Caritan	Dresnitz	29	—
Johann Koren	Zeserza	6	—
Anton Zuder	Brett	36	—
Lorenz Kneß	Lernova	29	—
Mathias Negro	Serpentizza	21	—
Anton Berginz	Loch	11	—
Johann Drebsche	Serpentizza	26	—
Jacob Großer	Gofes	10	—
Anton Koren	Magost	2	—
Johann Wertel	Trenta	10	—
Anton Krowath	Loch di Zersetscha	25	—
Gregor Lussar	Ottales	25	Tolmein
Thomas Bremig	Prapetna	44	—
Anton Kowarschitz	Ohnesa	44	—
Mathias Nitus	Ladra	27	—
Johann Gollia	Smast	23	—
Mathias Escharga	Joria di Bozza	11	—
Johann Zeneig	Vong	64	—
Jacob Boffig	"	15	—
Lorenz Selli	Ladra	4	—
Michael Massera	Quico	41	—
Johann Krainiz	Cofarska	17	—
Joseph Lebar	Setto Tolmein	43	—
Anton Sauli	Selitzhe	7	—
Blasius Galaczig	Shadra	5	—
Thomas Leban	Sabig	10	—
Jacob Florianstschig	Grabova	12	—
Bartholomä Kriviz	Bazza di Podberda	2	—
Andreas Zellich	Bucova	23	—
Andreas Meßg	Reval	5	—
Johann Novinz	Planina	34	—

Nahme des Reservemannes.	Geburtsort.	Nr.	Bezirksherrschaft.
Georg Pollanz	Planina	41	Solmeim
Georg Squarza	Maras	58	—
Jacob Zernilogar	Säebrella	20	—
Blastus Bonzina	"	26	—
Urban Kumer	"	32	—
Lorenz Bogritz	Slapp	37	—
Anton Besitsch	Pechina	29	—
Joseph Capagna	Paniqua	8	—
Joseph Leban	Sadlos di Sabig	23	—
Andreas Kosmas	Saktis	5	—
Mathias John	Gamina	43	—
Mathias Marzolla	Long	7	—
Simon Pusnar	Sadlas	9	—
Mathias Steijin	Soriach	37	—
Lucas Papes	Sabigna	37	—
Mathias Koren	Smost	8	—
Michael Darcobler	Porbna	7	—
Mathias Darcobler	"	17	—
Casper Begus	"	5	—
Simon John	Starasella	21	—
Anton Bisjak	Gabria	7	—
Valentin Kautschig	Slapp	35	—
Blastus Fahn	Sau	1	—
Anton Boffig	Long	27	—
Merino Marzokka	"	7	—
Valentin Gollap	Säebrella	29	—
Thomas Leban	Kauna di Sabig	11	—
Johann Laschar	Planina	16	—
Johann Orachi	podmeuz	47	—
Johann Zenzig	Long	69	—
Johann Zarli	Säebrella	59	—
Joseph Sellinczig	Sarfina	7	Canale
Anton Podgornit	Locovis	88	—
Christoph Mauris	Sarfina	13	—
Lorenz Kumer	Sainiga St. Spirito	10	—
Anton Forziaschin	Staragora	43	Gräffenberg
Johann Zulf	Locovis	18	H. Kreuz
Anton Bloker	Gradischa	6	St. Daniel
Franz Besedniak	Reiffenberg	60	Oberreiffenberg
Joseph Mosettig	Ranziano	118	Ranziano
Leonhard Pasculin	Meriano	43	Gradischa
Johann Pereson	Medea	58	Cormons
Valentin Delnegro	Brazzano	96	—
Johann Ganderub	Cormons	302	—
Leonhard Bisentin	Brazzano	12	—
Peter Samar	Ruttors	60	Quisca
Anton Mollar	Strio	1	—

Öbz den 27. Hornung 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 306.

(1)

Nr. 1127.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Vanino, Witwe, dann des Vincenz Friedr. und der Juliana Vanino, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 14. December 1821 zu Laibach verstorbenen Friedrich Vanino, gewesenen k. k. landesbauernschaftlichen Sammelisten, die Tagsatzung auf den 15. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche fogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 5. März 1822.

Z. 307.

(1)

Nr. 1039.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Dr. Anton Lindner, Curators der minderjährigen Joseph Escherne'schen Töchter: Maria, Helena und Francisca, dann der Witwe Maria Escherne und des großjährigen Paul Escherne, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem, am 18. April 1814 verstorbenen Joseph Escherne, die Tagsatzung auf den 22. April l. J., Morgens um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf den g. dachten Verlaß einen gültigen Anspruch zu haben vermeinen, selben fogewiß anmelden und schon geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 des b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 2. März 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 325.

Bauübernahmungs-Vicitation.

Nr. 507.

(1) Mit hohem k. k. Sub. Decrete vom 15. Februar 1822, Z. 1742, und löblichen k. k. Kreisamtsintimate vom 26. des nämlichen Monats, Z. 1709, sind die nöthig befundenen Reparationen und die Gindekung des Kirchenthurmes der zur Parr Altenlaß gehörigen Filialkirche Ehrengraben bewilliget und angeordnet worden, zur Bauübernahme dann Materiallieferung die Minuendo Absteigerung vorzunehmen.

Solche wird auf den 9. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bestimmt und in der Amtscanzley dieser Staatsherrschaft abgehalten; wozu Jederman, ohne Rücksicht, ob er Selbstverzeuger des Materials oder Verfertiger der Arbeit ist, zugelassen werden wird, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Certificate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann; außerdem aber, wenn er vor der Vicitation ein zu Vere. des Ausrußpreises jener Artikel oder Professionisten - Arbeiten, für welche er licitiren will, bestimmtes Badium im Baren zur Hand der Vicitationscommission erlegt, welches Badium ihm, wenn er nicht Ersterer seyn wird, fogleich bey Abschluß der Vicitation zurückgegeben, außerdem aber hinsichtlich der erstandenen Artikel oder Arbeiten bis zum abgeschlossenen Contracte, und bey geßellter Caution als ein einseitiges Faustpfand für seine bey der Vicitation eingegangenen Verbindlichkeiten zurückgehalten wird.

Der bewilligte Ueberschlag der Professionisten - Arbeit beläuft sich auf 518 fl. 34 2/4 kr. und der Materialien auf 295 fl. — — —

zusammen auf 813 fl. 34 2/4 kr.

Die Bauübernahmungsbedingungen, so wie der Voranschlag und das Vorausmaß, können zu den geßöhnlichen Amtsstunden bey dieser Staatsherrschaft eingesehen werden.

Wogtörigkeit Staatsherrschaft Laß am 20. März 1822.

3. 326.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird dem Anton und Simon Pügel, von Wulowitz, so zum Militär abgegeben wurden, und sich seit 31 Jahren unweisend wo befinden, Anton Paulitsch, von Wulowitz, als Curator absentis aufgestellt, und beide diese mit dem Besatze vorgeladen, daß sie sich in einem Jahre, 6 Wochen und 2 Tag sowenigst hierher zu stellen oder von ihrem Aufenthalte Wissenschaft geben, als sie sonst nach §. 24 des k. O. B. für todt erklärt und ihr Verlaß vorschriftmäßig abgehandelt werden wird.

Bezirksgericht Reifnis den 22. Februar 1822.

3. 314.

E d i c t a t i o n s - A n z e i g e.

(2)

Den 11. und 12. April werden auf dem Plage im Hause Nr. 240, im zweyten Stock vorne, verschiedene Einrichtungstücke, als: gepolsterte Sofa's und Sessel, Kästen, Secretäre, 3 Kleiderkästen, verschiedene Tische, Verticäthen, ein Epiler, und andere Spiegel von schön politirtem harten Holze, dann eine moderne Stuckuhr, Wiener Porzellän, Kaffeeshalen, Ohl- und Essig-Auffatz nebst Salzfasseln, gleiche Garnitur zu 12 Gläsern und 4 Flaschen, ein doppeltes Kinderbett, Tische, Kuchentischen von weichem Holze, Kuchengeschirre, allerley Wäsche, Frauen- und Männerkleider, Matrasen, Kopfpölster, 1 Reisekoffer, schwarze Boutirissen nebst mehreren Kleinigkeiten, Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr gegen sogleiche bare Bezahlung veräußert.

3. 319.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird dem Anton Gorsche aus Niederdorf mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Michael Pregel, von Weikersdorf, habe wider ihn bey diesem Gerichte, wegen 55 fl. R. M., die Klage angebracht und um die gerechte richterliche Hülfe gethehen. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung den Herrn Franz Reidisch, Beamten der Herrschaft Reifnis, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Anton Gorsche wird dessen durch diese öffentliche Aasschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelte mitzutheilen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Bez. Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, widrigenß er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben wird. Bez. Gericht Reifnis den 23. Februar 1822.

3. 571.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Barthelma Kastellig, von Oberbruscha, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich nachstehender auf die, dem Staatsgut Thurn unter Urb. Nr. 3 zinsbare, zu Oberbruscha gelegene Hube intabulirten, vorgeblich vertilgten Urkunden, als:

- a) der von Jacob Kastellig, zu Gunken der Margareth Keber über 59 fl. 12 1/2 fr. ausgestellten Schuldobligation, dd. 17. intob. 19. Jänner 1795;
- b) des von dem nämlichen, auch für die Margareth Keber, über 100 fl. ausgestellten Schuldbriefs, dd. 2. intob. 22. November 1799;
- c) des für Lucas Zerantschitsch wider Jacob Kastellig, wegen 93 fl. 44 fr. erfolgten Urtheils, dd. 5. März und 24. Juny, int. 14. July 1803, und
- d) des zwischen Joseph Zerach und Jacob Kastellig, über schuldtige 350 fl. errichteten gerichtlichen Vergleichs, dd. 6. int. 18. Februar 1808, gewilliget worden. Es haben daher jene, welche auf die eben genannten Urkunden Ansprüche zu machen vermeinen,

selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und rechtsgültig darzuthun, als widrigens die erstgenannten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Infabulations-Certificates, auf weiteres Anlangen für null, nichtig und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach, am 9. Juny 1821.

Z. 289.

K u n d m a c h u n g.

(3)

Da das im Markte Töplitz, anderthalb Stund von Warasdin in dem Königreiche Croatien liegende, und dem hochwürdigen Ugramer Domcapitel gehörige, allgemein bekannte und heilsame warme Bad, welches seit ältesten Römerzeiten bis heut zu Tage, wenn nicht als das berühmteste angesehen, doch aber den übrigen in den österreichischen Städten befindlichen Mineralbädern nicht nachgesetzt wurde, und nur wegen Mangel an nöthigen Unterkunfts-Bequemlichkeiten, die durch wiederholte große Feuerbrünste geraubt wurden, nicht so häufig wie vormahls besucht werden konnte, aus einzigem Antriebe und Eifer der leidenden Menschheit, die wohlthätigste Naturgabe eines heilsamen Mineralbades nicht zu entziehen, durch unermüdete dreijährige Anstrengungen und mit dem beträchtlichsten Kostenaufwande durch das oberwähnte Ugramer Domcapitel von Grund aus ganz neu, solid und geschmackvoll dergestalt hergestellt wurde, daß in denen zweyen unweit aus einander liegenden gemauerten Badgebäuden, die aus 13 Badabtheilungen und so vielen Eingangszimmern bestehen, in welche das so bewährte Badwasser von der Quelle, mittelst steinerner Canäle geleitet ist, für die möglichste Bequemlichkeit der Badlustigen von jeder Classe und Geschlechte vollkommen geforgt ist. — Da auch zur Unterkunft der Badgäste ein großes, 2 Stock hebes, aus 40 ganz neu eingerichteten Zimmern, 3 Kaffee-Küchen bestehendes gemauertes Wirthshaus, worin auch ein großer Unterhaltungs-Saal mit Billiard, und Credenzzimmern, dann eine mit trockener Einfuhr, 4 Zimmern, Küchel Speis und 2 Handkellern für den Gastgeber bestehende Wohnung sich befindet, erbaut worden ist; so findet sich die Direction der Güter des oberwähnten Ugramer Dom-Capitels verpflichtet, dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, zugleich aber bekannt zu machen, daß den 23. April l. J. früh um 9 Uhr, im herrschaftlichen Warasdiner Schlosse Töplitz, das obenangedeutete Wirthshaus sammt allen angemerkten Bequemlichkeiten, Möbeln, Stallungen, Wagenschuppen, Holzlegen und zweyen anliegenden Küchengärten, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden auf 3 nacheinander folgende Jahre in Pacht übergeben wird.

Pachtlustige werden demnach auf den obigen Ort und Tag geziemend eingeladen; nur müssen sich selbe mit den betreffenden Zeugnissen und Sicherheits-Urkunden versehen. Die Contracts-Bedingnisse können in besagter Herrschafts-Canzley zu jeder Zeit eingesehen werden. Töplitz bey Warasdin am 9. März 1822.

Z. 300.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Neustadt wird dem unwissend wo befindlichen Joseph Rusklin, Badergesell, bekannt gegeben: Es habe bey diesem Gerichte der Alois Schweighoffer, Geschäftsträger der Georg Schweighoffer'schen Erben, wider ihn, wegen schuldigen 83g fl. 36 kr. W. W., ein Verbotß, dann ein Pränoticungs-gesuch in Absicht seiner, bey dem Johann Kasalin'schen Verlass zu suchen habenden Forderung eingereicht. Dieß Gericht, dem deselben Aufenthaltort unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung den Hrn. Anton Rehesneu, Bezirksrichter zu Eburn bey Gallenstein in Unterkrain, zumit ernannt, mit welchem alle wider ihn, Joseph Rusklin, angebrachten Klagegegenstände nach der, für die k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung werden ausgeführt und entschieden werden; Joseph Rusklin wird dessen durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, damit er entweder selbst hierorts erscheine, oder seinem Vertreter in Absicht der zu gegenwärtigen Justificationsklagen die Rechtsbehilfe an die Hand gebe, oder auch sich einen andern Sachw. ter bestelle und diesem Gerichte nachmahlig mache, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wisse, indem er sich die aus seiner Verabsäumung etwa entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben werde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Neustadt am 9. März 1822.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 312.

Circular e

Nro. 826.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

In Hinsicht der Aufsicht auf Hunde und der Behandlung derselben, zur Vermeidung der Hundswuth. (1)

Um dem schrecklichen Uebel, welches durch die Hundswuth entsteht, auf alle mögliche Art zuvorzukommen, ist mit Hofkanzleydecret vom 25. April 1783 und 8. July 1784 befohlen worden, daß alle Hunde, die ohne echten Halsband herum irren, nicht allein an abseitigen Orten des Landes, sondern auch in den Gassen der Städte und Vorstädte aufgefangen, auf der Stelle erschlagen, und nur jene verschont werden sollen, welche mit einem ordentlichen Halsbande versehen sind, das mit dem Anfangsbuchstaben den Namen des Eigenthümers sichtbar anzeigt.

Vermög Hofverordnung vom 13. April 1785 werden auf dem Lande jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, nur die ihnen höchst nothwendigen, den Bauern aber höchstens nur ein Hund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von 3 fl. — zu halten gestattet, worauf die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorsteher scharf zu wachen haben, und bey bemerkter Sorglosigkeit der nähmlichen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

Da aber die jüngsthin sich ergebenden — die Besorgniß einer an mehreren Orten ausgebrochenen Hundswuth erregenden Vorfälle die Anwendung aller nöthigen Vorsichten erheischen, und allerdings die gegründete Vermuthung eintritt, daß die obenangezogenen höchsten Vorschriften nicht gehörig befolgt werden: so findet sich diese Landesstelle bewogen, nicht nur die abermahlige Verlautbarung derselben hiemit zu veranlassen, sondern auch ihre genaue Vollziehung den k. k. Kreisämtern, und übrigen politischen Behörden bey strengster Verantwortung aufzutragen, nebstbey auch anzuordnen, daß von nun an, und zwar längstens binnen 4 Wochen von dem Tage der Kundmachung dieser Circular-Verordnung gerechnet, alle herum irrenden Hunde, selbst dann, wenn sie ihre Eigenthümer begleiten, nicht nur mit einem ordentlichen Halsband versehen seyn müssen, sondern auch auf selben nebst den Anfangsbuchstaben des Namens, auch der ganze Zu- oder Familien-Nahme des Eigenthümers leserlich um so sicherer angebracht zu erscheinen habe, als im widrigen Falle die Hunde aufgefangen und getödtet werden müßten.

Zugleich findet man nöthig, den §. 141 des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen in Erinnerung zu bringen, welcher folgendermaßen lautet: „Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könnte, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, — bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren, aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monathen zu verurtheilen.“

(Zur Beilage Nro. 26.)

Um aber dem Uebel der Hundswuth auch durch eine zweckmäßige Belehrung über die Entstehung, Erkenntniß und Behandlung dieser Krankheit zu begegnen, so wird folgende Belehrung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.

Die Hundswuth ist jene schreckliche Krankheit, welche ursprünglich nur die Hunde einer jeden Race, eines jeden Geschlechts, eines jeden Alters, dann ohne Unterschied alle zum Hundgeschlecht gehörigen Thiere, als Füchse, Wölfe u. s. w. befallen kann; hingegen durch eine Art von Einimpfung, nämlich durch den Biß schon wirklich wüthender Thiere, oder auch nur durch das bloße Belacken und Begeifern derselben mit ihrem Speichel auf wunde Stellen der Haut, auch auf andere Thiere, außer dem Hundgeschlechte, und sogar selbst auf den Menschen fortgepflanzt wird. — Die Arzneyverständigen unterscheiden mehrere Arten der Hundswuth; allein für unsern Zweck ist es genug ein allgemein treffendes Bild dieses fürchterlichen Uebels aufzustellen, woran man vorzüglich drey Grade, mit ihren hervorziehenden Zufällen oder Symptomen, unterscheiden kann, ohne eben auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach ärztlichen Grundsätzen genauer Rücksicht zu nehmen.

2.

Im ersten Grade gibt der Hund die Gegenwart der Wuth durch eine gewisse Melancholie, durch eine stilles mürrisches Betragen zu erkennen, wobey er träge ist, nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn hört, nicht mit dem Schweife wedelt, das Licht scheuet und sich in Winkel verkriecht. Er bellt dabey nicht, sondern knurrt mehr; seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frisst nicht mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Derter, und wirft sich oft gern ins Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereizt wird; aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth, und es ist traurig, daß man zu einer Zeit, wo man einem Hunde noch nichts ansieht, und wo man voll Zutrauen zu einem Thiere, dasselbe in dem Augenblick noch liebkoset, wo es schon den schauerhaften Tod gibt.

3.

Der zweyte Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze; und wenn ja die Excremente abgehen, so sind dieselben hart und sie werden mit großem Zwange ausgeleert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, roth, schielend, und sehen aus wie gebrochen. Er bellt selten, und das nur mit heiserer Stimme, läuft zuweilen im Kreise herum, und beißt nach seinem eigenen Schwanz. Er ist jetzt gegen seinen Herrn schon gleichgültig, und nur zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseyns zurück, in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dies der höchst gefährliche Zeitpunkt der giftigsten Verletzung für denselben. Kurz nachher fällt er wieder in seine Bewußtlosigkeit zurück, und verkriecht sich sogar auf den Zuruf seines Herrn. Er schläft jetzt nicht mehr, schlummert bloß mit offenen Augen, und erschrickt während seines Schlafwachsens sehr oft. Er läßt Fliegen und Schmetterlingen nach, beißt

nach ihnen, und fällt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt sich öfters das Maul, klappt mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe; es läuft ihm dünnes Wasser aus dem Munde; er schielt oft nach den Flanken, winselt laut; bezeigt sich gegen andere Hunde heimtückisch freundlich, scherzt mit ihnen, und fällt sie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt ist ihm sein Herr ganz fremd, und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

4.

Der dritte Grad ist noch fürchtbarer, und er zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: Der Hund wird immer schüchtern und unruhiger, sein Auge starrt jetzt wild, die Gegend der Backen und um die Augen schwillt etwas auf, die Zunge ist roth, entzündet oder bleyfarbig, sie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beständig geöffnet ist. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füßen, fällt während des Laufens oft plötzlich zusammen, rafft sich aber bald wieder auf. Er beat nicht mehr, sondern murret nur zuweilen; er hat das Gehör verloren, und es ist daher aller Zuruf vergebens; oder wenn er doch noch einigermaßen hört, so dreht er bey einem Laut, der ihn betrifft, bloß den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Wasser, und alles Nass und glänzende überhaupt fliehet er. Doch obschon in dieser Periode die meisten Hunde gar nicht mehr saufen, so haben doch andere in derselben keinen Abscheu vor dem Wasser, und stürzen sich häßig darüber her. — Jetzt legt sich der Hund auch gar nicht mehr nieder; sondern er schleicht mit schielenden Seitenblicken, und mit einem zwischen die Beine gezogenen Schweife beständig umher. Er wird von Stunde zu Stunde magerer und dünner. Endlich zeichnet sich diese letzte Periode auf eine manigfaltige Art aus, und zwar beynabe bey jedem Subjecte anders; denn bald geht sie mit den schrecklichsten auffallenden Zufällen, bald aber ganz ruhig vor sich, bis der Tod erfolgt. Bey einem jeden aber ist die Zunge bleyfarbig, und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum läuft häufiger aus dem Munde, und die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie Borsten empor; alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmählig matter, läuft langsamer und trümelnd, und wird zuletzt von Convulsionen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund diese Periode, sondern er stirbt oft schon früher, nicht selten schon an der stillen Wuth allein, und dann ist das Uebel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigsten Schmerzen mit einem dumpfen Wimmern, oder mit Geheul und Convulsionen, indem er noch zuletzt nach allen Seiten um sich beißt.

5.

Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit unter den Hunden, und der daherrührenden Gefahr für die übrigen Thiere und den Menschen, abzweckenden Maßregeln beziehen sich auf folgende drey Gegenstände: Erstens, dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen; zweytens, auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes zu verhüten; drittens, die etwa gebissenen Menschen und

Thiere, durch die bis jetzt bekannte bestmögliche Art, vor dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des wirklichen Ausbruches entweder zur Heilung oder zur Verhinderung der Ausbreitung des Uebels das Nöthige zu verfügen. — Diese drey Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung der folgenden Verhaltensregeln erreicht werden, und es ist dabey noch zu erinnern, daß, da besonders die anfangende Wuth schwer zu erkennen ist, man nicht immer auf volle Ueberzeugung, sondern nur auf Wahrscheinlichkeit schon sehen muß, um einen Hund als der Wuth verdächtig, und der öffentlichen Sicherheit wegen, für höchst gefährlich zu halten, und jeder Eigenthümer eines Hundes, der an ihm die vermuthlichen Zeichen der herannahenden oder schon vorhandenen Wuth bemerkt, und dann nicht sogleich bey der Ortsobrigkeit die Anzeige macht, oder sonst die nöthigen Vorkehrungen nach dieser gegenwärtigen Vorschrift versäumt, macht sich einer schweren Polizeyübertretung schuldig, und ist für allen dadurch entspringenden Schaden verantwortlich

6.

Um das Entstehen der Wuth bey den Hunden zu verhindern, ist es vor allem nothwendig, die Ursachen aufzusehen und kennen zu lernen, denen man den Ursprung dieses Uebels zuschreibt. — Nun sind zwar die Anlässe und Ursachen, aus denen die Hundewuth eigentlich entstehen soll, der Angabe nach sehr zahlreich; allein keine derselben läßt sich mit bestimmter Gewißheit als allein zureichend angeben; die meisten sind nur mehr oder weniger wahrscheinlich als solche bekannt, doch wenigstens scheinen alle als prädisponirend, oder als Gelegenheitsursachen in der Erfahrung gegründet zu seyn. Sie sind folgende: Lang anhaltende erlittene Kälte und plötzlich darauf folgende Hitze, große anhaltende Hitze im Sommer, mit Ermüdung und Abmattung des Hundes, ohne eine Gelegenheit zu haben, seinen Durst nach Gefallen löschen zu können; dies gilt besonders von Kettenhunden, denen man gar nichts, oder nicht hinlänglich zu saufen gibt, und die dann so genöthigt sind, aus Durst zuweilen ihren Harn zu trinken; langer Hunger, schmutziges und unreines Getränke aus Pfützen, großer unbändiger Zorn; das Liegen und Schlafen unter einem heißen Ofen zur Winterszeit, gehinderter Begattungstrieb, und hierin sollen die Hündinnen mehr Gefahr laufen wüthend zu werden, als die Hunde des männlichen Geschlechts, denn letztere nur dann wenn sie die Geschlechtstheile hitziger oder läufiger Hündinnen belecken, und zur Begattung nicht selbst kommen; endlich die vorausgegangene Hundskrankheit oder Hundeseuche, wenn sie nicht gehörig geheilt wurde.

7.

Um daher das Wüthendwerden der Hunde so viel möglich gleich ursprünglich zu verhüten, muß das erste Augenmerk auf die Verminderung der Anzahl der unnöthigen Hunde gerichtet seyn, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird auch diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und durch den Biß andern mitgetheilt werden können. Dem zu Folge wird Jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit er von Obrigkeit wegen nicht mit Gewalt dazu gezwungen werde. Außerdem wird ausdrücklich verboten, unnöthige Hunde, besonders die von der gemeinen Art, frey auf

den Gassen herumlaufen zu lassen; und die Abdecker sollen dieselben zu allen Zeiten unnachsichtlich tödten; selbst bey Hunden einer schönern Gattung, wenn sie ohne Halsband auf der Gasse frey herumlaufend getroffen werden, ist das nächste, daß sie als herrenlos zu betrachten sind, zu beobachten. Durch die Gewohnheit, die Hunde lange auf der Gasse frey herumlaufen zu lassen, bekommen sie häufig Gelegenheit, sich mit andern fremden Hunden herum zu beißen, selbst bissig und zornig zu werden; aus Hunger und Durst verschiedene schädliche Sachen hinein zu fressen und zu saufen, die dann zur künftigen Krankheit und Wuth eine Gelegenheitsursache abgeben können. Vorzüglich aber wird der Eigenthümer eines Hundes dadurch außer Stand gesetzt auf denselben genau Acht zu haben; da doch nach Nr. 5 Jederman für den Schaden, den sein wüthend gewordener Hund anrichtet, verantwortlich ist. Endlich bissige und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Haushaltung nothwendig sind, müssen an Ketten gelegt, und gut verwahrt, die unnöthigen aber gleich todtgeschlagen werden.

8.

In Hinsicht der Wartung und Pflege der Hunde, um das Tollwerden derselben zu verhindern, hat man folgende Vorsichtsregeln zu beobachten: Vor allem Sorge man zu ihrem Unterhalt für hinlängliche, reinliche und unverdorbenne Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Koth und andern Unrath zu verschlingen, sie dürfen daher niemahls, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen. Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches und reines Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spüllicht. Das Brod, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebakken, oder schimmlich seyn. Sehr gut für die Hunde ist aber, wenn selbes jedes Mahl etwas weniges gesalzen wird. Alle hitzige, gewürzte, scharfe oder heiße Speisen und Getränke sind ihnen schädlich; hingegen abwechselnd Knochen, die sie zermalmen können, sind für sie eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestrichelt, gewaschen, und die zottigen wenigstens zwey Mahl des Jahres geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfters im Wasser herum schwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfters ausgepuzt, und mit frischem Stroh versehen werden. Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden; und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn; worauf vorzüglich bey strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser sehr oft gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen, oder an das Feuer mit ganzem Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen; man hat dadurch die Hirnentzündung und Wuth bey ihnen entstehen gesehen. Im Sommer müssen die Hunde immer reines, frisches Wasser im Ueberflusse zu saufen haben. Sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hezen, oder andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend dem heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bey starker Hitze noch bey hefti-

ger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereizt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art von Zwangszustand befindet, der ihn unwillig macht. Man unterdrücke den Begattungstrieb der Hunde nicht gewaltsam, sondern sorge dafür, daß sie ihn gehörig und ungestört befriedigen können. Nach starker Ermüdung und Schizung setze man sie nicht unmittelbar darauf einer plötzlichen Erkältung aus. Endlich schon sehr alt gewordene Hunde müssen gerödtet werden, indem diese viel eher, als jüngere Hunde, auch bey geringen veranlassenden Ursachen, wüthend zu werden pflegen. Wer diese wenigen Maßregeln befolgt, wird nicht so leicht besorgen dürfen, daß ihm sein Hund wüthend wird: und wenn es dessen ungeachtet geschehen sollte, so hat er sich doch wenigstens keine Vorwürfe einer Vernachlässigung von seiner Seite zu machen.

9.

Es herrschen unter dem Volke verschiedene, theils abergläubische, theils auf alte, aber unwahre Vorurtheile gegründete Meinungen, als ob man durch verschiedene Operationen, die an den Hunden vorgenommen werden müßten, das Wüthendwerden derselben verhindern könnte. Allein häufige Erfahrungen haben es hinlänglich gezeigt, daß dieses schreckliche Uebel dessen ungeachtet ausbrach, und wo ein solcher Hund dann um so mehr Unheil anrichtete, als man sich, durch die vermeintlichen Präservativmittel sicher gemacht, der Gefahr gebissen zu werden, um so eher stellte. Hierher gehören nun: das Brennen auf dem Kopfe eines Hundes, sowohl mit einem gemeinen glühenden Eisen, als auch mit dem sogenannten Hubertus Schlüssel; das Verschneiden oder Castiren der Hunde: das Abhauen des Schweifes und das Brennen desselben am abgeschrittenen Ende; das Verschneiden der Zungenspitze, oder das Wundschaben mit einem scharfen Instrumente der Nervenwurzeln auf der Zunge. Unter allen diesen vermeintlichen Präservativen der Hundswuth wird aber keines so häufig, als das Schneiden oder Nehmen des Wurms, welchen der gemeine Mann den Tollwurm nennt, gebraucht; das heißt, man schneidet den Hunden einen gewissen sehnichten Theil, den sie unter der Zunge haben, aus, der ihnen zum Hohl machen der Zunge beim Saufen dienet. Allein nicht nur, daß diese Operation nicht gegen das Tollwerden schützt, so bringt sie den Hunden auch noch den Nachtheil, daß sie dadurch künftig beim Saufen gehindert werden. Es wird demnach Jedermann vor diesen unnützen, in gewisser Hinsicht sogar schädlichen, und allen andern ähnlichen sogenannten Präservativen der Hundswuth gewarnt.

10.

Ist aber ein Hund von einem andern schon wüthenden gebissen worden, so wäre es wohl, wenn anders an demselben nicht viel gelegen ist, das Beste, denselben auf der Stelle todt zu schlagen. Hätte der gebissene Hund aber einen besondern Werth, so setze man ihm, nachdem man sich zuvor die Hände mit Baumöhl gut eingesalbt hat, auf dem ganzen Leibe nach, ob irgend eine Verletzung daran zu finden ist; findet man nichts dergleichen; so wasche man ihn mit einem Kamme und eines Strohwisches tüchtig mit Seifensiederlauge und lege ihn an einen abgesonderten Ort, wo niemand hinkömmt, und wo sich ihm auch keine Thiere

nahen können, an eine starke Kette, woran ein eisernes oder wenigstens sonst sehr starkes Halband sich befinden muß, damit er sich nicht losreißen kann. So lasse man ihn wenigstens ein ganzes Vierteljahr liegen, füttere und verpflege ihn ordentlich mit der gehörigen Vorsicht, damit sein Wärter nicht gebissen werden kann, und beobachte ihn immer genau. Bemerket man die mindesten Anzeigen von Wuth, so soll er gleich todtgeschlagen, und die Anzeige davon an die Obrigkeit gemacht werden. — Wäre aber gleich anfangs irgend eine Verletzung am Leibe des Hundes sichtbar, so, daß entweder die Haut vom Bisse geklemmt oder blutig ist, so schlage man ihn auf der Stelle todt, und setze die allgemeine Sicherheit durch eine ungewisse und gefahrvolle Cur nicht auf das Spiel.

11.

Für einen Hund, bey dem die Wuth schon wirklich ausgebrochen ist, ist keine Rettung möglich, und nur ein Unsinniger könnte es wagen, einem solchen Thiere Medicamente einzugeben, indem jederman offenbar sein Leben dabey in Gefahr setzte. Eben so wenig ist auch ein sicheres Mittel aufgefunden, einen Hund, der von einem andern mit der Wuth wirklich befallenen gebissen wurde, vor dem Ausbruche der Krankheit zu verwahren. Man kann also mit allem Rechte sagen: die Hundswuth ist unheilbar. Die Grade der Wuth machen hierbey keinen Unterschied; nur will man behaupten, daß die hitzige Wuth hurtiger anstecke als die stille, ein Hund, welcher sie mitgetheilt bekommt, wird oft schon den zweyten oder dritten Tag wüthend. Oft verläßt ein Hund wüthend das Haus seines Herrn, durchstreift eine ganze Gegend, und kehret nach mehreren Tagen völlig bey sich wieder zurück; allein wenn man einen solchen zurückgekehrten für nicht wüthend hält, so greift man ihn dann vertraulich an, und da er dessen ungeachtet noch toll ist, und er gleichsam nur helle Zwischenräume (Intermissionen) hat, so wird ein fürchterlicher Biß, der dem Gebissenen die Hundswuth mittheilt, der Lohn einer solchen unüberlegten zu großen Vertraulichkeit seyn. Ja man hat Beyspiele, daß Hunde wieder zurückkehrten, nachdem sie viele Tage entfernt waren, dann mit ihrem Herrn auf die Jagd gingen, und auf ein Mahl wieder in volle Wuth ausbrachen, in welcher sie todt niederstürzten. Man lasse sich daher nicht täuschen und traue keinem Hunde, den man der anfangenden Wuth verdächtig hält, vertraue ihn niemand in der Cur, und setze ihn nicht sogleich für geheilt an, sobald er schon keine offenbaren Zeichen der Wuth blicken läßt.

12.

Die Ortsobrigkeiten haben daher, sobald ihnen die Anzeige von einem wüthenden Hunde gemacht wird, die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in ihrer Gegenwart von dem Wafnenmeister todtgeschlagen, und sodann sammt der Haut, nicht etwa in Wasser geworfen, sondern an einem abgelegenen Orte recht tief verscharrt, mit aufgelöschtem Kalk bestreuet, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w., durch darauf gesteckte Dornsträucher gesichert werden. Beym Todten und Verscharren desselben hat man sich aber in Acht zu nehmen, daß man von seinem Blute oder Geifer nicht bespritzt, noch sonst damit besudelt werde. Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w., muß verbrannt, das Eisenwerk hin gegen ausgeglühet werden, wobey aber nichts mit dem

bloßen Händen, sondern alles nur mit Haken und Zangen angefaßt werden darf. — Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wüthendes Thier, im Orte selbst ausreißet, oder von einem andern Orte herkommt, so muß auf der Stelle Lärm gemacht werden, damit sich jederman vor demselben hütze, auf die kleinen Kinder besonders Acht gebe, welche, wie die Erfahrung lehrt, am öftesten gebissen zu werden pflegen; damit man ferner die Hunde und das andere Vieh einsperre, den wüthenden Hund oder das wüthende Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, und vorgeschriebener Mafen verscharre. Von der Ortsobrigkeit ist also gleich so viel als möglich genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh in oder außer dem Orte angefallen worden sey. Zugleich muß einer jeden benachbarten Ortschaft die Nachricht davon auf der Stelle gegeben, und es müssen hierbey auch die Gattung, Farbe und andere auffallende Merkmale des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres beschrieben werden, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weiter Unglücke vorzukommen im Stande sey.

15.

Ist außer einem Hunde ein anderes nützlichcs Hausthier von einem wüthenden Hunde oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. befudelt worden, so hat der Eigenthümer desselben, unter schwerer Verantwortung, es sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und selbes von einem Kunstverständigen unter genauer Obhuth behandeln zu lassen. Wäre aber bey dem gebissenen Thiere die Wuth selbst wirklich ausgebrochen, so hat die Obrigkeit die nähmliche Tödtung und Verscharrung des Thieres vornehmen zu lassen, wie es zuvor in den Art. 10 und 11, in Hinsicht auf gebissene und wüthige Hunde, befohlen wurde, ohne bey den Pferden und dem Hornvieh vor der Verscharrung die Haut abzuziehen, und selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleisch, was immer für eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehes, wenn gleich bey demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, genießt, andern Menschen oder andern Viehe zum Genuße gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrotet, ausgräbt u. dgl., ist nach dem §. 155 des II. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen unnachsichtlich zu bestrafen. — Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen oder hegeißert werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß, so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der heran nahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Viehe absondern, und bey voller Ueberzeugung des Uebels, unter schwerster Verantwortung, die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dieselbe mit der Tödtung und Verscharrung desselben, laut Vorschrift, verfahren könne. — Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bey andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen noch laufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen; dieß Letztere ist das Hauptmerkmal, und läßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kommt

aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruche, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in den Nrn. 2, 3 und 4 bey der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden; und alsdann ist für Menschen und Thiere die nähmlche Gefahr der Ansteckung, bey allen Thieren, wie bey den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beißt, und dieses entseßliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zähnen gestreift oder von seinem Geifer benezt wurden.

14.

Auf den unglücklichen Fall, als ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebissen, aufgeriht, gestreift oder auch nur be-
geifert worden wäre, so ist sogleich ein verständiger Wundarzt zur Hülfe herbey zu rufen, der schon seiner Instruction gemäß, nach den Regeln der Kunst zu verfahren wissen wird. Bis dahin aber, weil Gefahr auf Verzug hastet, muß jederman wer nur immer am ersten bey der Hand ist, in größter Eile das zweckmäßig Nöthige vorkehren. Das Vorzüglichste dieser ersten Hülfeleistung besteht nun in Folgendem: Alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres bestrickten Kleidungsstücke des Gebissenen, müssen unverzüglich abgenommen und wohl verwahrt, bis daß sie durch Feuer vertilgt werden können, bey Seite geschafft werden. Die Wunden oder begeiferten Stellen müssen dann ohne den mindesten Zeitverlust mit Wein wohl gewaschen, und auf die Wunden soll Erde, Sand, Roth oder Tabak, was man immer am ersten zur Hand hat, gestreut werden. — Das Ausaugen der Wunden, wie dasselbe oft bey andern Verwundungsarten zu geschehen pflegt, ist als äußerst gefährlich für den Saugenden, gänzlich zu unterlassen. Ist das Unglück im Freyen, entfernt von menschlichen Wohnungen geschehen, so, daß der Gebissene, um fernere Hülfe zu erhalten, eine ziemliche Strecke Weges gehen müßte, so soll dieses wo möglich langsam, ohne sich stark zu bewegen, oder ohne sich zu erhitzen, geschehen, am besten ist es, wenn der Verunglückte durch andere dahin getragen oder gefahren wird.

15.

Da von der ersten schnellen Hülfe in diesem Augenblicke das ganze künftige Schicksal, das Leben oder der Tod des Gebissenen abhängt; da ferner die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind, so muß, wenn nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zugegen ist, von den gegenwärtigen Personen folgendes Verfahren beobachtet werden: Man lasse die Bißwunde recht wohl ausbluten, und sucht dieß zu befördern, indem man mit einem scharfen Messer, welches hernach aber auszuglißen oder ganz zu vertilgen ist, wenn anders die Wunde an fleischigen Stellen des Körpers, als an den dicken Theilen des Armes, Schenkels oder an den Waden sich befindet, mehrere, nicht gar tiefe kurze Einschnitte um und in die Wunde macht; sollte dieses aber nicht angehen, so wasche man die Wunde fleißig mit warmen Wasser, oder mit Kalk-, Seifensieder, und, in deren Ermanglung, mit einer scharfen gewöhnlichen Lauge aus, welche aber mit Wasser verdünnt werden müssen, daß man die Mischung

(Zur Beilage Nro. 25).

ohne Nachtheil; das ist, ohne ein heftiges Brennen zu empfinden, in den Mund nehmen kann. Zu diesem Waschen kann man auch nur laues Salzwasser gebrauchen, das überall zu haben ist, und welches man auf der Stelle zu diesem Zwecke dienlich erhält, wenn man eine Hand voll gemeinen Salzes in eine halbe Maß warmes Wasser gibt. Mit dem Waschen der eigentlichen Bisswunden, und auch der nur geritzten blutrünstigen Stellen fähret man so lange fort, bis nicht das geringste ausfließende oder durchsickernde Blut mehr zu sehen ist. Die nächste Hülfsanwendung muß dann dahin abzwecken, die wunden Stellen sobald als möglich in Eiterung zu bringen und darin durch wenigstens 8 Wochen zu erhalten; um nun dieser Absicht, bis ein Arzneyverständiger zur Hand ist, zu entsprechen, nehme man einen vierfach zusammengelegten, und mit der Salzlauge durchnästen Leinwandlappen, lege ihn auf die Wunde und verbinde sie ganz leicht. Alle 12 Stunden muß dieser Verband erneuert werden, und man kann das Leinwandläuschen, um seine Wirkung zu verstärken, noch überdies dick mit zerriebnem Kochsalze bestreuen, oder anstatt dessen rohe Häringe, in der Mitte von einander gespalten, auf die Wunde legen. Eben so kann man die Wunden mit Essig und Butter verbinden, indem man in einem Seitel warmen guten Weinessig 1/4 Pf. Butter zerläßt, und diese Mischung als Salbe gebraucht, oder man bedient sich dazu des frischen zerquetschten Knoblauchs oder der Zwiebel, mit Kochsalz vermischt. Entstehen von diesen reizenden Dingen Blasen, so schneide man sie auf, und fahre dessen ungeachtet mit einem der erst angegebenen Verbande fort, bis zur Ankunft eines Wundarztes. — Eine gleiche Behandlung erfordert ein Gebißtner, wenn die Bisswunde Anfangs entweder vernachlässigt oder unrecht behandelt worden, und schon wieder zugeheilt wäre, oder wenn sich unter diesen Umständen vielleicht wohl gar schon die ersten Kennzeichen der anbrechenden Wuth, als: ein Tucken oder Aufschwellen an der verheilten Wunde, Fieber, Furcht und Traurigkeit u. s. w. einfinden sollten. Vor allem muß hier sogleich die vernarbte Wunde wieder aufgeschnitten, sie überdies noch rings herum mit mehreren kleinen Einschnitten versehen, übrigens dann wie eine frische Bisswunde behandelt, und eben so lange in Eiterung erhalten werden.

Der innerliche Gebrauch von eigentlichen Arzneyen ist ganz den herbeygerufenen Arzneyverständiger zu überlassen; nur wenn ein solcher zu lange ausbleiben sollte, so kann man sich im Nothfall bis zu seiner Ankunft damit behelfen, daß man dem Unglücklichen öfters des Tages ein Paar Schalen Hollunderblüthen Thee zu trinken gibt, bis sich ein hinlänglicher Schweiß einstellt; außerdem kann man, nach Dr. Moneta's Rath, drey bis vier Mahl des Tages dem Kranken eine Kaffeeschale Bieressig mit etwas geschmolzener frischer Butter zu trinken geben, und damit wenigstens zwey Wochen lang fortfahren. Wäre kein Essig bey der Hand, so kann man unterdessen, bis Essig herbeygeschafft wird, auch Sauerkraut- oder Gurkenbrühe gebrauchen. Man setze den Patienten dabey täglich zwey Mahl in ein Halbbad oder wenigstens in ein Fußbad von lauem Wasser; auch sollen außerdem Kopf, Hände und Füße öfters mit warmen Wasser und schwarzer Seife abgewaschen werden. Endlich wird es auch von großem Nutzen seyn, zwey bis

drey Mahl des Tages ein erweichendes Klystier, wenn die Defecation nicht von selbst so oft und leicht erfolgen sollte, zu appliciren. Der Gebrauch wirksamer Arzneyen muß ganz allein dem Gutbefinden des Arztes überlassen bleiben.

17.

In diätetischer Hinsicht soll man den Kranken folgende Lebensordnung beobachten lassen: Er muß überhaupt weniger, als er sonst gewohnt war, und insbesondere durch einige Zeit wenig oder gar kein Fleisch genießen, sondern sich bloß mit Suppen, gekochtem Obst, Gemüse, Milch- und Mehlweissen begnügen. Eben so soll er sich des Weines, Brantweines, gewürzter und anderer hitziger Speisen und Getränke enthalten, und dafür vorzüglich nur Gersten- oder Hafertrank mit Essig oder Zitronensaft und Zucker, Buttermilch, saure Molken, oder Wasser mit Milch vermischt, trinken. Endlich soll er sich vor allzu starker Wärme, vor sehr geheikten Stuben, vor heftigen Leibesz- und Gemüthsbewegungen, überhaupt vor allem, was den Kreislauf vermehren und das Blut in Wasung bringen kann, hüten; er lasse sich nicht vom Gram und Kummer übermannen, sondern man spreche ihm Muth ein, und suche ihn zu überzeugen, daß, wenn er den gegebenen Vorschriften genau nachlebt, er auch gewiß vor dem Ausbruche des Uebels gesichert werde, und für eine ganze Lebenszeit deswegen ruhig seyn könne.

18.

Das Auflegen auf die Bisswunden von solchen Haaren, die dem wüthenden Hunde, welcher den Biß verursachte, wenn man seiner habhaft werden konnte, ausgerissen wurden, und andere empirische, sogenannte sympathetische und abergläubische Mittel, sie mögen was immer für einen Nahmen haben, und unter dem Volke im Schwange gehen, sind theils unwirksam, theils offenbar schädlich, wenigstens dadurch, daß sie zu einer vernünftigen, zweckmäßigen Hülfe saumselig und unthätig machen. Es sollen daher alle diejenigen vom weitem Curiren eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen schärfstens abgehalten werden, die sich geheime Mittel gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der Curart abhalten, indem es die traurigsten Beyspiele bewiesen haben, daß bloß durch das feste Vertrauen auf dergleichen sogenannte Arcana, die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre, durch die Erfahrung bestätigte, Behandlungsmethode versäumt, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, des hartnäckigsten Eigensinnes und des schändlichsten Betruges geworden sind.

19.

Ist hingegen bey einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth, mit Wasserscheu, vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig; allein man muß ihn jedoch unter der gehörigen Vorsicht, daß niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabey Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln; denn es wäre wohl die größte Grausamkeit, ihn in diesem schrecklichen Momente ganz zu verlassen, oder ihm vielleicht gar, auf eine grausame mörderische Art, das Leben zu verkürzen, oder zu rauben. Man beobachte daher die Vorschriften des Arztes genau,

quäle ihn nicht ohne Noth mit Zundthigungen zum Trinken, wodurch sein Zustand nur verschlimmert, und sein Tod befördert würde, und lasse ihn wenigstens ruhig sterben. — Nach dem Ableben eines solchen Unglücklichen muß der Leichnam sobald als möglich recht tief begraben, und mit ungelöschtem Kalk bestreuet werden. Alles, was der Speichel des Kranken berührte, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen und getrunken, alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Scharweise u. s. w. besudelte, als zum Beyspiel, die Betten, das Leinenzeug, die Esöffel, Klystirröhrchen u. dg! sollen sorg ältig verbrannt werden; selbst die Instrumente, womit die Bismunden erweert, einschnitten oder sonst behandelt wurden, sollen ausgeglüht, oder vollends durch Feuer vertilgt werden. Die Stube wo er gelegen, soll am Fußboden abgehobelt, oder mit scharfer Lauge geschauert, an den Wänden mit frischem Kalk übertüncht, und dort, wo er etwa hinsuckte, der Mörtel herabgeschlagen, und frisch angeworfen werden. Man hat sich aber bey diesem ganzen Reinigungsverfahren, so wie überhaupt bey aller Hülfe, die man einem mit der Wuth Befallenen leistet, wohl in Acht zu nehmen, daß man die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben besetzten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermeide; denn Beyspiele haben gelehret, daß dieses Wuthgift seine Wirksamkeit durch die Länge der Zeit nicht verliere, sondern wenn dasselbe durch Befeuchtung wieder erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend sey. — Wenn jemand von einem Wuthkranken angespien, oder sonst auf einer nicht wunden Stelle mit dem Speichel oder Geifer besudelt wurde, so muß er sich auf der Stelle mit Essig, Lauge, Salzauflösung, Harn und dergl. gut abwaschen und abtrocknen; sollte aber die Stelle wund, oder mit einer Abschärfung der Oberhaut, mit einem Geschwürchen oder mit einem Hautausschlage besetzt gewesen seyn, so ist die Stelle wie eine Bismunde selbst, die von einem wüthenden Thiere beygebracht wurde, nach Nr. 15. zu behandeln.

Diese Vorschriften werden mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß sich darnach genau zu benehmen sey.

Laibach den 25. Jänner 1822.

Joseph Graf Sweerts = Spork,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Johann Schneditz,

k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Nr. 336.

Nr. 2634.

(1) Mit Verordnung vom 17. d., Nr. 16382, hat das hohe k. k. Gubernium angeordnet, die Pflasterung der hiesigen Theatergasse mittelst einer Licitation in Pacht zu geben.

Diese Licitation wird am 25. April l. J., früh um 9 Uhr, in dem hiesigen Kreisamte abgehalten werden.

die Licitationsbedingungen sind folgende:

1) Die herzustellenen Arten werden nach der Untertheilung der Handlanger-Arbeit, der Maurer-Arbeit, dann des Maurer-Materials abgesondert, nach jeder Gattung desselben an den Mindestbiether überlassen, und nach dem Ausrufspreise, wie solcher von der löbl. k. k. Provinzial-Bau-Direction ausgemittelt, und von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung richtig gestellt wurde, ausgesetzt werden, nämlich:

Die Handlanger-Arbeit mit	102 fl. 22 3/4 kr.
Die Maurer-Arbeit mit	2475 fl. 55 — kr.
Das Maurer-Material mit	2793 fl. 12 3/4 kr.

Nach geendeter Licitation wird kein Anboth angenommen.

2) Der Uebernehmer der Maurer-Arbeit hat auch für die gute Qualität des Materials zu haften, indem es ihm zu steht, die nicht in contractmäßiger guter Quantität gelieferten Materialien den Lieferanten auszustossen.

3) Zur Herstellung der ordentlichen Lieferung des Materiales, der Beystellung der Handlanger und der Führung des Baues hat jeder Ersteher eine Cautio mit 10 von 100 fl. des erstandenen Pachtbetrages, entweder in barem Gelde, oder durch Einlegung equivalenter verzinslicher Staats-Papiere, oder durch Pragmatical-Hypothekar-Sicherheit, oder fideiussorisch mit gleicher Hypothek binnen 8 Tagen nach abgeschlossener und wirksam gewordener Licitation um sowisser zu leisten, als im widrigen Falle das allfällig eingelegte Reugeld zu Gunsten der städtischen Renten verfallen sey, und auf Gefahr und Kosten des Erstehers zu einer neuerlichen Licitation zugeschritten werden soll; das Erkenntniß über die Annehmbarkeit der geleisteten Cautio, und der dießfällige Ausspruch, steht dem Magistrate zu, welcher für die hinreichende Versicherung innerhalb der Gränzen dieser Bedingungen auch verantwortlich ist.

4) Zur Vollendung des Baues ist der Zeitpunkt bis Ende August 1822 bestimmt.

5) Die Licitation wird bey dem löbl. k. k. Kreisamte zu Laibach am 25. April d. J. abgehalten werden.

6) Zur Licitation und Erstehung wird Jederman zugelassen, welcher die Bedingungen zu erfüllen, sogleich auch die im §. 3 geforderte Sicherstellung zu leisten sich erklärt.

Sollte jedoch derselbe, hinsichtlich der Fähigkeit zu dieser Leistung, dem Stadtmagistrate nicht hinlänglich bekannt seyn, worüber im Falle des Zweifels, das commissions- und aufsehsführende Kreisamt, unter seiner Aufsicht, zu entscheiden haben wird; so hat der Unternehmungslustige vor dem Be innen der Licitations-Commission ein Reugeld mit 5 dem Hundert des Ausrufspreises der betreffenden Gattung des Baugesegenstandes einzulegen, welches, wenn der Deponent nicht Ersteher bleibt, denselben sogleich nach geendeter Licitation zurückgestellt, sondern aber auf Anschlag der zu leistenden Cautio, oder bis zur Leistung und Annahme derselben, in Deposito behalten werden wird.

Hierbey versteht es sich von selbst, daß jener Unternehmungslustige, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt oder fähig seyn

sollte, die Ausführung mit eigener Wahl und Haftung solchen Leuten anzuvertrauen haben werde, welche dazu geeignet und berechtigt sind.

7) Die Arbeiten müssen genau nach dem dießfalls vorliegenden, und bey diesem k. k. Kreisamte befindlichen Plane, welcher nach geänderter Licitation nebst dem Vorausmaß von dem Ersteller zu unterfertigen ist, verrichtet werden, weswegen demselben auch Copien ausgefolgt werden sollen, wogegen keine wie immer geartet seyn mogende Einwendung angenommen wird.

8) Sollten die Lieferungen oder Bauführungen um den Ausrußpreis nicht, sondern an einem höhern Betrag angebothen werden, so wird die Bewilligung des k. k. hohen Huberniums vorbehalten, dagegen ist der Anbieter von seinem Anbothe abzusehen nicht mehr berechtigt; wird der Fiscal Preis oder darunter gebothen, so ist die Licitation als genehmigt zu betrachten.

9) Die Kunstausicht über diese Arbeiten ist der lobl. k. k. Provinzial-Bau-Direction zugewiesen, weswegen dann die Lieferanten und Bauführer sich ihrem Ausspruche und ihrer Weisung zu fügen haben.

10) Sollten die Unternehmer ihren Pflichten nicht entsprechen, so werden sie durch alle politischen Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhalten werden, wogegen aber auch denselben frey steht, alle Ansprüche, welche sie aus dem Licitations-Protocoll, eigentlich aus dem dießfalligen Contracte, machen zu können glauben, im gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Im Falle des Nichtzuhaltens des Termins wird der Bau auf Kosten des Erstehers, wofür die geleistete Caution bürget, durch die Landesbau-Direction vollendet.

11) Nach erfolgtem Licitations-Abschlusse bey erreichtem oder vermindertem Fiscal-Preise, oder nach erfolgter Genehmigung bey Überschreitung desselben, wird ein förmlicher Contract nach den Grundsätzen dieses Licitations-Protocolls errichtet, wozu der Unternehmer den classenmäßigen Stämpel beizustellen habe, und im Falle, daß er solchen nicht fertigen wollte, soll das Licitations-Protocoll die Stelle des Contractes vertreten, der Ersteller hingegen den classenmäßigen Stämpel zu bezahlen haben.

Zur Sicherstellung gegen alle Gebrechen wird die fideiussorische Caution, oder die grundbüchliche Einverleibung, durch ein volles Jahr bedungen, und kann nur nach erfolgtem Certificate der lobl. k. k. Provinzial-Landes-Bau-Direction ausgefolgt oder gelöst werden.

12) Von dem erstandenen Anbothe wird den Unternehmern ein Drittel gleich nach besorgter Caution, das zweite Drittel nach Leistung der halben Arbeit oder der halben Lieferung, und das dritte Drittel dann aus den städtischen Renten erfolgt werden, wenn die lobl. k. k. Landes-Bau-Direction die Arbeiten für vollendet erklärt haben wird.

Nach Vollendung des Baues wird sogleich die Untersuchung durch die Bau-Direction, mit Zuziehung des Stadtmagistrats und des Erstehers, commissionell vorgenommen.

K. K. Kreisamt Laibach am 26. März 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 320.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das Verlassvermögen des im test. to verstorbenen Herrn Franz Gatterer, gewesener Verwalter der Herrschaft Reifnis, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu stellen gedenken, solchen in einer Zeitfrist von drei Monaten bey diesem Gerichte segenwis anzumelden und geltend zu machen haben, als widrigens auf Gefahr und Unkosten der betreffenden Erben, zur Berichtigung dieses Verlasses, ein Curator aufgestellt werden wird.

Bez. Gericht Reifnis den 9. März 1822.

3. 309.

Vorrufungs-Edict.

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Staats Herrschaft Landstrah, Neustädter Kreises, werden nachstehende unmiffend wo abwesende Bezugsinsassen aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten bey dieser Bezirksobrigkeit zu melden und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie nach Verlauf dieser Frist nach Vorschrift des a. h. Auswanderungspatents behandelt werden würden; diese sind:

Joseph Streiner, von Nacharow, Nr. 6.	Anton Marone, von Abresch, Nr. 17.
Johann Schutznig, von Verbouy, „ 2.	Johann Wimpelshög, v. Eschatsch, „ 16.
Johann Sager, von Ober Sello, „ 10.	Georg Komerschar, v. „ 24.
Franz Jagsthe, von Wolfsdorf, „ 1.	Martin Dreschar, v. Dobenu, „ 3.
Georg Supantschitsch, v. Imine, „ 5.	Matthias Kuchar, v. Gleschitzga, „ 1.
Math. Radkowitzsch, v. Unt. Bresowig, „ 8.	Jacob Zalloug, v. Stanora, „ 4.
Math. Strainer, v. Ober-Bresowig, „ 3.	Jos. Idomsche, v. Groß-Mallenza, „ 9.
Matthias Kolligar, v. detto „ 4.	Matthias Sted, v. Schutrina, „ 6.
Johann Koral, v. detto „ 7.	Martin Kaplan, v. „ 7.
Barth. Kosmatsch, v. Groß-Vodenig „ 1.	Anton Wasitsch, v. Doll, „ 8.
Andreas Gorrenz, v. detto „ 11.	Anton Kuchar, v. „ 9.
Blasius Gorrenz, v. Kotscheria, „ 2.	Anton Sted, v. Dobrava, „ 3.
Michael Doujak, v. Groß-Wann „ 7.	Johann Krainz, v. Premagouz „ 5.
Anton Udenz, v. Rusdorf, „ 1.	Michael Stiwitsch, v. Planina, „ 10.
Matthias Kervak, v. „ 23.	Martin Stiwitsch, v. „ 10.
Ant. Sagraisweg, v. Landstrah, „ 50.	Matthias Suppan, v. Zbrier, „ 1.
Jacob Ruhnmann, v. Dobbe, „ 10.	Johann Hudallen, v. Sagrad, „ 1.
Step. Kovatschowitzsch, v. Bergana, „ 16.	Marcus Harolmowitsch, v. Gritsch, „ 1.
Michael Skerlig, v. „ 16.	Joseph Kepriunit, v. Schabiel, „ 2.
Georg Pegowitschitsch, v. „ 22.	Georg Kus, von Puschendorf, „ 1.
Joh. Widmitsch, v. Groß-Dollina „ 2.	Barth. Jurschiz, v. Scherndorf, „ 24.
Niclas Widmitsch, v. detto „ 2.	Andreas Skullitsch, v. Osterz, „ 21.
Georg Smulowitsch, v. Ober-Ribenza „ 1.	Johann Prach, v. Gradag, „ 1.
Joh. Matkowitzsch, v. Groß-Zirnis „ 7.	Georg Gollkowitzsch, v. „ 5.
Jos. Serjowitsch, v. Koritko, „ 9.	Matthias Rodritsch, v. Bresse, „ 1.
Johann Bogrin, v. Bresse, „ 5.	Anton Rodritsch, v. „ 3.

Bezirksobrigkeit Staats Herrschaft Landstrah am 16. März 1822.

3. 285.

Vorladung der Lucas Wodley'schen Verlassgläubiger und Schuldner. Nr. 157.
 (3) Von dem Bezirksgerichte Radmansdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung des Actio- und Passivstandes nach dem, zu Kropp mit Hinterlassung eines Testaments am 26. Februar d. J. verstorbenen, Hammersgewerken Herrn Lucas Wodley, eine Tagung auf den 16. April d. J., Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaunt worden; wozu demnach alle jene, welche bey diesem Verlasse irgend einen Anspruch zu machen gedenken, so wie auch jene, welche zu demselben etwas schulden, mit dem Besage vorgeladen werden, daß Er-

stere ihre Ansprüche bey dieser Tagsatzung sogleich anmelden, Bestere aber ihre Schulden getreu anzugeben haben, widrigen sich Erstere die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuschreiben müßten, gegen Bestere aber im Rechtswege fütgegangen werden würde.
Bezirksgericht Radmannsdorf am 1. März 1822.

(3)

Nro. 143.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey zur Anmeldung und Liquidation der Verlassenschaft nach dem zu Sudu verstorbenen Lorenz Roiz der 15. April l. J. Vormittags; nach der zu Kollitschou verstorbenen Ursula Dimmig

" 16. detto	dto.;	" dem zu Thurnsche	dto.	Thomas Koschel
" 16. detto	dto.;	" " zu Kollitschou	dto.	Math. Hetschever
" 16. detto	Nachmittags;	" " = Uich	dto.	Thom. Ohsedfar
" 17. detto	Vormittags;	" " = Sello	dto.	Jacob Meirschun
" 17. detto	dto.;	" " = Samwoest	dto.	Jos. ph Koschel
" 17. detto	Nachmittags;	" " = dto.	dto.	Jacob Steunig
" 17. detto	dto.;	" der = Pettelline	dto.	Maria Grafcher
" 18. detto	Vormittags;	" dem = dto.	dto.	Andreas Grafcher
" 18. detto	dto.;	" " = Videm	dto.	Lorenz Vellepiz
" 18. detto	Nachmittags;	" " = dto.	dto.	Joh. Schimeng
" 18. detto	dto.;	" " = St. Nicolaß	dto.	Lucas Wolcher
" 19. detto	Vormittags;	" " = Laafe	dto.	Lucas Juschna
" 19. detto	Nachmittags	vor diesem Gerichte bestimmt worden.		

Dem zu Folge haben alle jene, welche auf die Verlässe obbenannter verstorbenen Individuen, auß wels' einem Rechtsgrunde immer, Ansprüche zu machen befugt zu seyn vermeinen, an den gedachten Tagen und zur bestimmten Zeit, und zwar Vormittags um 9 Uhr, Nachmittags hingegen um 2 Uhr, s. gewis in dieser Gerichtsanzley zu erscheinen und ihre Forderungen geltend zu machen, als im Widrigen die besogten Verlässe abgehandelt und den sich meldenden Erben eingewantwortet, die sich nicht Meldenden aber die Folgen des 814. §. b. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 16. März 1822.

Laibacher Marktpreise vom 27. März 1822.

Getreidpreis.				Brot-, Fleisch- und Biertare.							
Niederösterreichischer Megen.	höchster		mittlerer		geringst.		Für den Monath März. 1822.	Gewicht.	Preis.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				P. L. Q.	kr.
Weizen . . .	3	10	2	56	2	44	1 Mundsemmel . . .	—	4	—	1 1/2
Rufuruz . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	—	8	—	1
Korn . . .	2	28	2	20	2	16	1 ord. Semmel . . .	—	5	1 1/2	1 1/2
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	—	10	3	1
Hiers . . .	3	—	2	54	2	48	1 Laib Weizenbrot . . .	1	—	1	3
Haiden . . .	—	—	2	16	—	—	detto . . .	2	—	2	6
Haber . . .	—	—	1	12	—	—	1 Laib Schorshizenbrot . . .	1	11	1	3
							detto . . .	2	22	2	6
							1 Pfund Rindfleisch . . .	—	—	—	6
							Eine Maß gutes Bier . . .	—	—	—	4